

Satzung

für das Jugendbildungswerk des Landkreises Kassel

vom 19.03.1976
i.d.F. der vierten Änderungssatzung vom 07.09.2000

Aufgrund des Hess. Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16.12.1997 (GVBl. I S. 449) und der Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 07.09.1998 (GVBl. I S. 342) sowie der §§ 5 und 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 569) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung 07.09.2000 folgende geänderte Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Kassel beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuß in Kassel, Humboldtstr. 22 - 26.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes wahr. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bildungsveranstaltungen sollen befähigt werden, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen.
- (2) Der Inhalt der außerschulischen Jugendbildung ist überparteilich und überkonfessionell und richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der jungen Menschen.
- (3) Das Bildungsangebot richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mindestens zur Hälfte soll sich das Bildungsangebot an Mädchen und junge Frauen richten. Die Bildungsangebote sind gemeinsam mit den jungen Menschen zu entwickeln.
- (4) Das Jugendbildungswerk hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe eng zusammenzuarbeiten, insbesondere mit Jugendarbeit, Schulen, Volkshochschulen und Vereinen.

§ 3

Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Die Leiterin / der Leiter und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen aufgrund einer fachlichen Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung besonders qualifiziert sein.

- (2) Die Leiterin / der Leiter des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Sie / er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,
 - b) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung nebenamtlicher Referentinnen und Referenten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Durch die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kassel werden die seitherigen Aufgaben des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuß übertragen. Der Jugendhilfeausschuß beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendbildung von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Bildungsprogramme.
- (2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen wird vom Jugendhilfeausschuß der Fachausschuß „Jugendförderung und Jugendbildung“ eingesetzt. Dieser wird mit der Beratung aller Angelegenheiten der Jugendbildung beauftragt, insbesondere mit der Beratung des Bildungsprogrammes.
- (3) Durch den Fachausschuß wird eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen gemäß § 3 Abs. 2 Jugendbildungsförderungsgesetz sichergestellt. Daher kommt dem Vorschlagsrecht der Jugendorganisationen für die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses besondere Bedeutung zu.

§ 5

Bildungsstätte

Dem Jugendbildungswerk steht die Jugendburg/Sportbildungsstätte Sensenstein als Jugendbildungsstätte nach Bedarf zur Belegung und Mitbenutzung zur Verfügung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung i.d.F. der dritten Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung : 22.09.2000

Inkrafttreten : 23.09.2000